

Sitzung vom 21.02.2023
Mitgeteilt am 24.02.2023
Protokoll-Nr. 23-108
Reg.-Nr. U1

Umsetzung von Art. 71a Energiegesetz (EnG) betreffend Freiflächen-Photovoltaik-Grossanlagen in der Gemeinde Davos

I. Ausgangslage

Gemäss dem am 1. Oktober 2022 in Kraft getretenen Art. 71a EnG können Photovoltaik-Grossanlagen und ihre Anschlussleitungen bis zur Erreichung einer über die gesamte Schweiz gerechnete Gesamtproduktionsmenge von max. 2 TWh unter erleichterten Bedingungen (Art. 71a Abs. 1 lit. a – d EnG) realisiert werden.

Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss (Art. 71a Abs 3 EnG).

Energieversorger haben gegenüber der Gemeinde bereits ihr Interesse am Bau entsprechender Anlagen signalisiert.

II. Erwägungen

Gemäss dem Kommunalen räumlichen Leitbild (KrL) der Gemeinde Davos soll erneuerbare Energie auch ausserhalb der Bauzonen und mittels Grossanlagen i.S.d. EnG möglich sein, sofern

- (1) Standorte in touristisch genutzten Gebieten am Berg (Parsenn, Schatzalp, Jakobshorn, Rinerhorn, Pischa) verfügbar sind und
- (2) sich die Anlage sorgfältig in die Landschaft einbetten lässt.

Angesichts der angestrebten Förderung der Produktion erneuerbarer Energie ausserhalb der Bauzonen einerseits und der dadurch einhergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes andererseits kann die Gemeinde ihre Zustimmung zu Photovoltaik-Grossanlage gemäss Art. 71a EnG nur unter bestimmten Bedingungen zu den Standortanforderungen, zur Kompensation für die Beanspruchung des Landschaftsraums und zur Berücksichtigung des lokalen Gewerbes in Aussicht stellen. Nach jeder erteilten Zustimmung ist die Realisierung weiterer Anlagen zudem selbst bei Erfüllung sämtlicher Bedingungen zu überprüfen.

Die entsprechenden Anforderungen an Photovoltaik-Grossanlagen ausserhalb der Bauzonen sind im vorliegenden Merkblatt beschrieben, das den interessierten Kreisen bei Bedarf für ihre weitere Planung zur Verfügung gestellt wird.

Der Kleine Landrat beschliesst:

Das Merkblatt zur Umsetzung von Art. 71a Energiegesetz (EnG) betreffend Freiflächen-Photovoltaik-Grossanlagen in der Gemeinde Davos wird verabschiedet und den interessierten Kreisen bei Bedarf über die Fachstelle Umwelt der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Merkblatt zur Umsetzung von Art. 71a Energiegesetz (EnG) betreffend Freiflächen-Photovoltaik-Grossanlagen in der Gemeinde Davos

Mitteilung an

- Men Dellagiovanna, Leiter Fachstelle Umwelt der Gemeinde Davos

Merkblatt

zur Umsetzung von Art. 71a Energiegesetz (EnG)
betreffend Freiflächen-Photovoltaik-Grossanlagen in der Gemeinde Davos

vom Kleinen Landrat am 21. Februar 2023 beschlossen

I. Grundlagen

1. Energiegesetz (EnG)

Gemäss dem am 1. Oktober 2022 in Kraft getretenen Art. 71a EnG können Photovoltaik-Grossanlagen und ihre Anschlussleitungen bis zur Erreichung einer über die gesamte Schweiz gerechnete Gesamtproduktionsmenge von max. 2 TWh unter erleichterten Bedingungen (Art. 71a Abs. 1 lit. a – d EnG) realisiert werden, soweit entsprechende Gesuche für solche Anlagen bis zum 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden (Art. 71a Abs. 6 EnG).

Entsprechende Photovoltaik-Grossanlagen sind jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen überhaupt bewilligungsfähig (Art. 71a Abs. 2 lit. a – b EnG):

- (1) die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und
- (2) die Stromproduktion vom 1. Oktober – 31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.

Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss (Art. 71a Abs. 3 EnG).

2. Kommunales räumliches Leitbild (KrL) der Gemeinde Davos

Angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben zur erforderlichen Stromproduktion im Winterhalbjahr eignen sich besonders alpine Höhenlagen für den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen, weshalb auch Standorte in der Gemeinde Davos auf Interesse bei potentiellen Anlagebetreibern stossen könnten.

Gemäss dem Kommunalen räumlichen Leitbild (KrL) der Gemeinde Davos soll erneuerbare Energie auch ausserhalb der Bauzonen und mittels Grossanlagen i.S.d. EnG möglich sein, sofern

- (1) Standorte in touristisch genutzten Gebieten am Berg (Parsenn, Schatzalp, Jakobshorn, Rinerhorn, Pischa) verfügbar sind und
- (2) sich die Anlage sorgfältig in die Landschaft einbetten lässt.

II. Konkretisierung der kommunalen Anforderungen an Photovoltaik-Grossanlagen

1. In den kommunalen Grundlagen werden mögliche Standorte für Photovoltaik-Grossanlagen nicht genau ausgeschieden, sondern nur über die bereits bestehende Nutzung (touristisch genutzte Gebiete am Berg) definiert. Somit muss jedes Projekt für eine solche Grossanlage in einem dieser Gebiete anhand seiner Spezifikationen und der lokalen Gegebenheiten einzeln geprüft werden.
2. Angesichts der vom Bundesrecht geforderten Produktionsmengen von den auf Art. 71a EnG gestützten Photovoltaik-Grossanlagen und der daraus resultierenden Anlagegrösse ist die dadurch verursachte landschaftliche Belastung stets erheblich. Kontroverse Diskussionen sind somit absehbar, weshalb für die Beanspruchung des Landschaftsraums durch eine solche Anlage zwingend eine Kompensation zugunsten der Bewohner der Gemeinde erforderlich ist.
3. Vor dem Hintergrund der angestrebten Förderung der Produktion erneuerbarer Energie ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde ihre Zustimmung zu den bis zum 31. Dezember 2025 möglichen Gesuchen um Bewilligung einer Photovoltaik-Grossanlage gemäss Art. 71a EnG durch den Kanton deshalb nur unter folgenden, zusätzlich zu den bundes- und kantonalrechtlichen Anforderungen zu erfüllenden Bedingungen in Aussicht stellen:

(1) Standortanforderungen

- Der Anlagestandort befindet sich in einem der im KrL ausgewiesenen touristisch genutzten Gebiete am Berg (Parsenn, Schatzalp, Jakobshorn, Rinerhorn, Pischa) und liegt dabei innerhalb oder unmittelbar angrenzend an einen bereits besonders belasteten Bereich.
- Die Einsehbarkeit des Anlagestandortes ist vom Talgrund aus für die überwiegende Zahl der Bewohner nicht möglich oder höchstens minimal.

(2) Kompensation für die Beanspruchung des Landschaftsraums

Der Anlagebetreiber schliesst mit der Gemeinde eine Vereinbarung über einen angemessenen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Landschaft. Die entsprechenden Leistungen können dabei unterschiedlicher Art sein, soweit sie direkt oder indirekt der Bevölkerung zugutekommen.

(3) Berücksichtigung des lokalen Gewerbes

Der Anlagebetreiber zeigt auf, wie er innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auch das lokale Gewerbe an Bau, Wartung und Unterhalt seiner Anlage beteiligt.

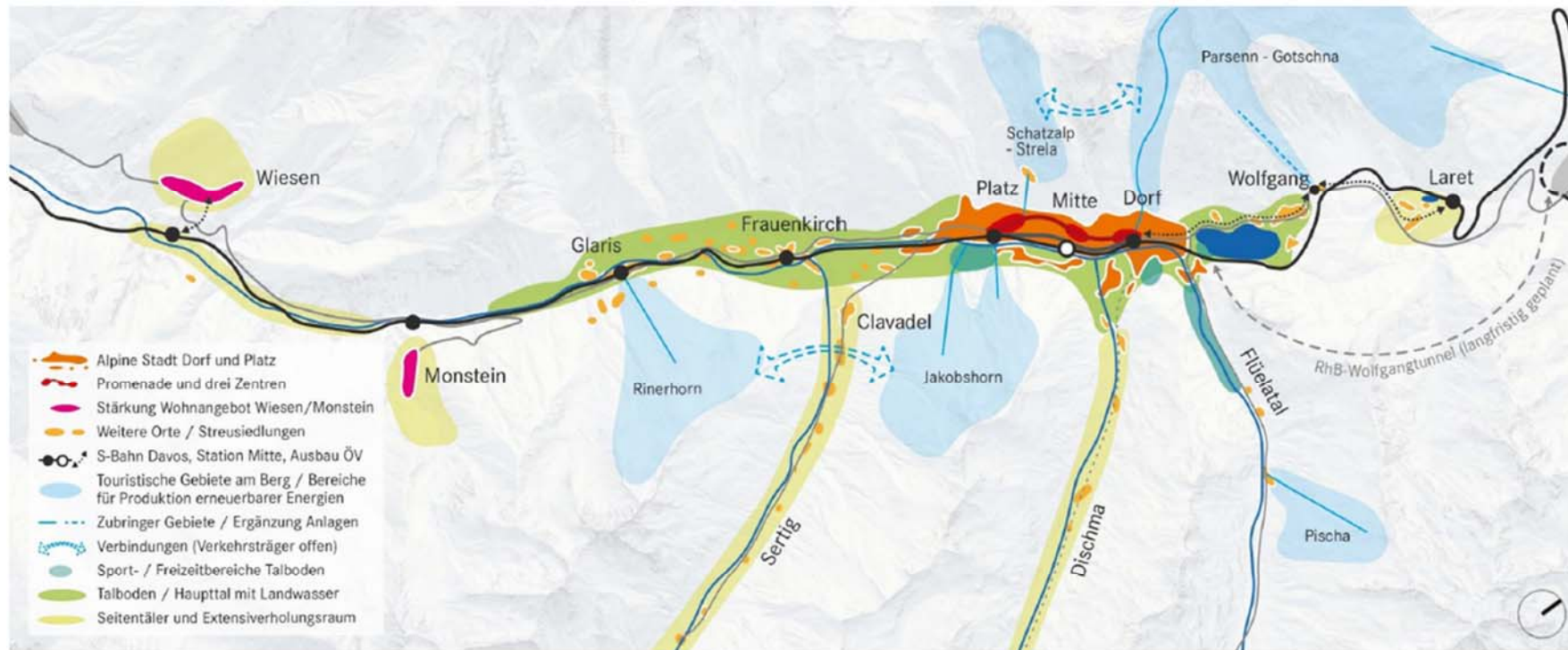
Die Gemeinde wird die vorstehenden Kriterien und unter Berücksichtigung der spezifischen Projektverhältnisse und der vom interessierten Anlagebetreiber der Gemeinde unterbreiteten Vorschläge für die erwähnte Vereinbarung im Hinblick auf eine Zustimmung zur kantonalen Bewilligung einer Photovoltaik-Grossanlage entsprechend gewichten.

Es besteht kein Anspruch auf einen zustimmenden Entscheid. Die Gemeinde prüft nach jedem zustimmenden Entscheid, ob die Realisierung weiterer Anlagen selbst bei Erfüllung sämtlicher Kriterien noch vertretbar ist.

Anordnungen und Entscheid übergeordneter Behörden und Organe bleiben in jedem Fall vorbehalten und können zu Anpassungen im Merkblatt führen.

Anhang: Auszug aus dem Kommunalen räumlichen Leitbild der Gemeinde Davos zur Strategie der Gesamtgemeinde mit den darin ausgewiesenen Bereichen für die Produktion erneuerbarer Energien in den touristischen Gebieten am Berg (Parsenn, Schatzalp, Jakobshorn, Rinerhorn, Pischa)

Auszug aus dem Kommunalen räumlichen Leitbild der Gemeinde Davos zur Strategie der Gesamtgemeinde mit den darin ausgewiesenen Bereichen für die Produktion erneuerbarer Energien in den touristischen Gebieten am Berg (Parsenn, Schatzalp, Jakobshorn, Rinerhorn, Pischa)



Dorf und Platz bilden eine alpine Stadt mit hoher Lebens- und Wohnqualität. Über die Innenentwicklung erfolgt hier das Hauptwachstum. Die wichtigen Funktionen konzentrieren sich auf die **drei Zentren** (Platz, Mitte, Dorf). Die Stadt zeichnet sich durch die direkte Nähe zum Naturraum aus und ist räumlich klar begrenzt.

In **Wiesen und Monstein** wird das Wohnangebot verbessert und dadurch eine leichte Bevölkerungszunahme und ein Erhalt der Grundversorgung angestrebt. Die **weiteren Orte** werden spezifisch weiterentwickelt. Über die **S-Bahn-Davos** und über ergänzende ÖV-Angebote sind die Orte und wichtigen Einrichtungen miteinander verbunden.

Die **Landschaft** wird als integraler Bestandteil des Lebensraums in ihren Qualitäten erhalten. Sie erfüllt ökologische Funktionen, ist die Grundlage für die Bewirtschaftung und dient als Erholungsraum. Die Streusiedlungen sind Teil der Kulturlandschaft. Die **Produktion erneuerbarer Energie** erfolgt darauf angepasst an geeigneten Orten.

Die **Gebiete Rinerhorn, Jakobshorn, Schatzalp** und Parsenn werden ganzjährig touristisch genutzt, geeignet erschlossen und miteinander verbunden. Das Gebiet Pischa wird weiterhin touristisch genutzt. Die **Sport- und Freizeitnutzung im Talboden** konzentriert sich auf spezifische Bereiche und konkurriert die Landwirtschaft nicht.